

## FRANZÖSISCHE ÜBERSEEGBIETE

### Gesetz Nr. 52-1256 vom 26. November 1952 über Pflanzenschutz

(Protection des végétaux. Loi No 52-1256 du 26 novembre 1952.)

Quelle: IPPC.int, aufgerufen am 22.11.2023; Amtsblatt des Gebiets Togo vom 16. Dezember 1952

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.11.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### Pflanzenschutz

...

*GESETZ Nr. 52-1256 vom 26. November 1952,*

...

ARTIKEL 1. Der Überseeminister Frankreichs und die Chefs der überseegebiete und der Treuhandgebiete sind, soweit sie betroffen sind, dafür verantwortlich, die Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor parasitischen oder schädlichen Insekten und Tieren, Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten umzusetzen.

Es können jegliche Maßnahmen, auf Kosten des Besitzers oder Nutzers, wie die Quarantäne, Desinfektion, das Anpflanzungsverbot sowie notwendige Behandlungen angeordnet werden.

Es kann die Vernichtung durch Verbrennen oder andere Mittel angeordnet werden, außer die Entschädigung zu Lasten des Gebiets, wenn die Vernichtung nicht befallene Erzeugnisse, Pflanzenteile oder Pflanzen betrifft.

...

ART. 3. Es ist verboten, für Pflanzen gefährliche Schädlinge (entwickelte Parasiten, Eier, Larven, Nymphen, Samen, Keime usw.) wissentlich in irgendeiner Form einzuführen, zu halten oder zu transportieren, außer mit Genehmigung des Überseeministers von Frankreich für die Durchführung von Laborarbeiten.

Die Liste der für Pflanzen gefährlichen tierischen und pflanzlichen Schädlinge wird vom Überseeminister Frankreichs in den Überseegebieten und Treuhandgebieten nach Stellungnahme durch einen beratenden Ausschuss für Pflanzenschutz, dessen Zusammensetzung per Verordnung festgelegt wird, erstellt.

ART. 4 Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut, Erde, Dung, Kompost und jegliches Verpackungsmaterial für den Transport dürfen nur in die Überseegebiete und Treuhandgebiete eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde und das bescheinigt, dass sie frei von jeglichen Schädlingen sind, beigelegt ist.

Verpackungsmaterial pflanzlicher Art, das gefährliche Pflanzenschädlinge übertragen kann, unterliegt denselben Anforderungen.

Vollständige oder teilweise Einfuhr- oder Verbringungsverbote der oben genannten Erzeugnisse können unter anderem per Verordnung des Überseeministeriums Frankreichs und der Gebietschefs, soweit betroffen, festgelegt werden.

...

ART. 10. Das Dekret vom 6. Mai 1913 zur Regelung der Einfuhr von Pflanzen in französische Überseegebiete, sofern die Überseegebiete und Treuhandgebiete betroffen sind, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

...

Geschehen zu Paris, den 26. November 1952.

VINCENT AURIOL

...